

Amtliche Abkürzung: HLbGDV
Fassung vom: 13.05.2022
Gültig ab: 26.05.2022
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 322-135

Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes
(HLbGDV)

Vom 28. September 2011

§ 19

Praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums

(1) In der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 2 bis 5 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes nehmen die Studierenden am gesamten Schulleben teil. Hierzu gehören neben Hospitationen insbesondere eigene Unterrichtsversuche unter Anleitung von schulischen Betreuerinnen und Betreuer und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Konferenzen, Elternabende, Wandertage, Schulfahrten, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die Studierenden erhalten Einblick in die Tätigkeit von Lehrkräften als Führungskräfte. Sie übernehmen daher auch ausbildungsrelevante Aufgaben aus den Bereichen Unterstützung der Schulleitung und der Fachgebiete, individuelle Förderung, Medien und Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule. Die Studierenden dürfen nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

(2) Die Betreuerinnen und Betreuer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums leiten die Studierenden in der Schule bei der Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtsversuchen an und beraten die Studierenden systematisch zu ihrem Lernfortschritt. Hierzu erhalten diese Betreuerinnen und Betreuer Fortbildungsangebote durch Hochschulen und Studienseminare.

(3) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums wird durch Veranstaltungen der Hochschulen, insbesondere in den Bildungswissenschaften und Didaktiken, vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(4) Für die Teilnahme an Prüfungen der Hochschule sind die Studierenden von ihrer Anwesenheitspflicht in der Schule befreit. Entsprechende Termine sind der Schule seitens der Studierenden rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Zuweisung an die Praktikumsschulen erfolgt durch die Hochschulen. Studierende können grundsätzlich nicht Schulen zugewiesen werden, die sie selbst besucht haben.

(6) Mit jeder und jedem Studierenden wird nach Beendigung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums in einer Auswertungsveranstaltung ein Beratungs- und Reflexionsgespräch durch die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer der Hochschule geführt. Hierin ist die Eignung für den Beruf der Lehrkraft zu thematisieren. Die Praktikumschule stellt der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer einen schriftlichen Würdigungsbeitrag über die Leistungen der oder des Studierenden in den Bereichen nach Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung.

(7) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums ist ein Pflichtmodul der Lehramtsstudiengänge mit 30 Leistungspunkten nach § 18 Abs. 1, wobei zehn Leistungspunkte auf das Grundpraktikum

und 20 Leistungspunkte auf das Praxissemester entfallen; eine Abweichung von dieser Verteilung der Leistungspunkte ist im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten möglich, wenn die jeweilige Studien- oder Praktikumsordnung dies vorsieht. Diese Leistungspunkte sind den Bildungswissenschaften und den Didaktiken zuzuordnen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts, in dem die Erfahrungen des Praxissemesters kriteriengeleitet dargestellt werden. Wenn eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung der Hochschule oder aus Gründen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, ihrer oder seiner Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule nicht nachkommt, ist die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums nicht bestanden.

(8) Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester an Schulen im europäischen Ausland oder an einer deutschen Auslandsschule abgeleistet werden, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden. Die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums kann im Grundpraktikum oder im Praxissemester auch im Teilzeitstudium im Sinne von § 19 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes erfolgen, wenn die Ziele der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes erreicht werden.

(9) Die Hochschulen erlassen Praktikumsordnungen zur näheren Ausgestaltung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Sie treffen darin insbesondere Regelungen über

1. Verfahren und Fristen zur Anmeldung der Studierenden für die praktische Ausbildung im Rahmen des Studiums,
2. das Verfahren der Zuweisung der Studierenden an die Praktikumschulen,
3. die Wiederholbarkeit der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums im Fall des Nichtbestehens,
4. die Verteilung der Aufgaben zwischen Hochschule und Praktikumschule,
5. Art und Umfang der von den Studierenden durchzuführenden Unterrichtsversuche und
6. die Betreuung der Studierenden während der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 19 HLbGDV, vom 27.06.2013, gültig ab 09.07.2013 bis 25.05.2022

§ 19 HLbGDV, vom 27.09.2012, gültig ab 01.01.2013 bis 08.07.2013

§ 19 HLbGDV, vom 28.09.2011, gültig ab 01.11.2011 bis 31.12.2012

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2011, 615